



EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR STANDARDSOFTWARE DER SEFE SECURING ENERGY FOR EUROPE GMBH UND IHRER GRUPPENUNTERNEHMEN MIT SITZ IN DEUTSCHLAND

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Die SEFE-Gruppe ist die SEFE Securing Energy for Europe GmbH (mit Sitz in Berlin) und die mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland www.sefe.eu

1.2 Als SEFE Gesellschaft wird das Unternehmen der SEFE Gruppe bezeichnet, welches Lieferungs- oder Leistungsempfänger ist.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller (auch künftiger) Verträge über die Lieferung von Standardsoftware (nachfolgend „Software“) zwischen dem Lieferanten der Standardsoftware (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“) und der SEFE Gesellschaft (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“), sofern und soweit nicht im einzelnen Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers mit diesen einverstanden erklärt. Insbesondere stellt die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis des Auftraggebers

mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.

1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

2. ANGEBOT, BESTELLUNG

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und schriftlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Lösungen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten. Diese abweichenden oder zusätzlichen Positionen sind mit separaten Preisen auszuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine funktionsfähige und vollständige Software samt Dokumentation anzubieten, die nach dem aktuellen Stand der Technik produziert wurde und den jeweils gültigen gesetzlichen und

behördlichen Vorschriften. Das Angebot hat sämtliche Komponenten, einschließlich Produkte anderer Hersteller, und sonstigen Leistungen zu beinhalten, soweit diese für die ständige Betriebsfähigkeit der Software erforderlich sind.

2.4 Sofern und soweit in einer Rahmenbestellung nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, trifft den Auftraggeber keine Abnahmepflicht bezüglich etwaiger in der Rahmenbestellung definierter Gesamtmengen / Kontingente.

3. AUFSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN, MITWIRKUNGS- UND BEISTELLPFLICHTEN

Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber vorzuhaltenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen sowie sonstige erforderliche Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ausdrücklich und abschließend in seinem Angebot aufzuführen. Außer den individualvertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber weitere Mitwirkungs- oder Beistellpflichten nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und für den Auftraggeber insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange sowie des zeitlichen und finanziellen Aufwandes zumutbar sind. Der Auftraggeber kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der von Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus der Bestellung. Der Auftragnehmer kann sich nur auf eine Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht durch den Auftraggeber berufen,

wenn er dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hingewiesen hat.

4. LIEFERTERMIN, TEILLIEFERUNGEN

4.1 Der Auftragnehmer hat die für die Lieferungen vereinbarten Termine einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übergabe der mangelfreien Software an den Auftraggeber zu gewöhnlichen Geschäftszeiten an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend „Lieferort“) auf handelsüblichen maschinenlesbaren Datenträgern im Maschinencode maßgebend. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich

vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

4.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Lieferung dar.

4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung von dem Auftraggeber gegebenenfalls beizustellenden Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

5. NACHHALTIGKEIT

Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und

Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Der Auftragnehmer hat bei Durchführung des Vertrages die in der Bestellung des Auftraggebers konkretisierten Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

6. QUALITÄT

6.1 Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die zu liefernde Software frei von Schadensprogrammen wie z.B. Viren ist, und wird diese vor Auslieferung daraufhin überprüfen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers ein Qualitätsmanagement-System gemäß ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art anwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen.

6.2 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers.

6.3 Die dem Auftraggeber gelieferte Software darf ohne seine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung keine automatische und/oder unwillentliche Übermittlung von Daten, insbesondere Registrierungsinformationen oder Konfigurationsdaten des Auftraggebers bzw. seiner Systeme, an den Auftragnehmer oder sonstige Dritte („Fremddatenübermittlung“) vornehmen.

6.4 Sofern Auftragnehmer und Auftraggeber nicht etwas anderes regeln, verpflichtet der Erwerb von Lizenzen für die Software den Auftragnehmer zur Überlassung der in der Bestellung näher spezifizierten Software in Objektcodeform einschließlich Dokumentation gegen einmalige

Zahlung einer Lizenzgebühr.

7. PRÜFUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung das Werk des Auftragnehmers zu betreten und die für die Vertragsdurchführung maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen zu besichtigen. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber tragen jeweils die ihnen durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen.

7.2 Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Auftraggebers werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

8. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMEN

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

9. MINDESTLOHNGESETZ (MiLoG)

Wenn der Auftragnehmer und / oder von ihm eingesetzte Subunternehmer und / oder vom Auftragnehmer oder von Subunternehmen eingesetzte Personalverleiher dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfallen und vom Auftragnehmer Werk- oder Dienstleistungen im Sinne des § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) zu erbringen sind, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer

sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiLoG in seiner jeweils geltenden Fassung einhält. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er nur solche Subunternehmer oder Personalverleiher einsetzen wird, die ihm gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben haben und die außerdem schriftlich zugesichert haben, dass sie die Zusicherung wiederum von weiteren zu beauftragenden Subunternehmern oder Personalleasingunternehmen verlangen werden.

Für den Fall, dass der Auftraggeber gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmers, gleich welchen Grades, oder eines Personalverleihers als Bürge auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei.

Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber im Rahmen der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen aus seiner Bürgenhaftung nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des Auftragnehmers entsteht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhenden Lohnabrechnung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die

Sozialversicherungsträger vorzulegen.

10. DOKUMENTATION

10.1 Der Auftragnehmer schuldet auch die Lieferung der zur Nutzung der Software notwendigen bzw. zweckmäßigen Dokumentation.

10.2 Für Softwarekomponenten hat die Dokumentation aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und einer technischen Dokumentation zu bestehen. Insbesondere ist auch anzugeben, welche Auswirkungen das angebotene Softwareprodukt auf die Speicherkapazität und die Leistung des Systems hat.

10.3 Die Benutzerdokumentation für Installation und Administration hat alle notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für geschulte Personen verständlich ist. Darüber hinaus hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben. Die Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installationen der Software üblichen Standards entsprechen.

10.4 Die Dokumentation ist dem Auftraggeber in maschinenlesbarer Form und in deutscher Sprache kostenlos zu überlassen und muss einem der folgenden Formate entsprechen: MS Excel, MS Word, PDF.

10.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken beliebig zu kopieren und zu verwenden.

11. BESCHAFFENHEIT DER LIEFERUNG, MÄNGELRÜGE, RECHTE BEI MÄNNGELN

11.1 Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produktspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter

Eigenschaften und Merkmale. Die vom Auftragnehmer zu liefernde Software gilt als mangelfrei, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn sich vertraglich vereinbarte Funktionalitäten der Software nicht oder nur mit nicht unerheblichem Aufwand nutzen lassen oder in Verbindung mit Drittsystemen des Auftraggebers diese derart stören, dass sich die Software nicht oder nicht zumutbar einsetzen lässt. Soweit die Beschaffenheit nicht hinreichend vereinbart ist, gilt die Software als frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und dabei eine Beschaffenheit aufweist, die bei Software der gleichen Art üblich ist. Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen dem Stand der Technik und den allgemein anerkannten technischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.

11.2 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Software zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber dem Auftragnehmer gemäß § 377 HGB zu rügen. Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Auftraggeber. Für die Nacherfüllung wird die Software dem Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers am Lieferort oder am Ort, an dem sich die Software bei Entdeckung des Mangels befindet, zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den

betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen. Im Fall von Rechtsmängeln kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Nacherfüllung in der Art verlangen, dass der Auftragnehmer diese Mängel durch entsprechende lizenzvertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Rechteinhaber beseitigt.

11.3 Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß nach - ohne die Nacherfüllung zu Recht zu verweigern - oder verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, oder ist ein Nutzungsausfall zu befürchten oder duldet die Beseitigung des Mangels aus anderen Gründen keinen Aufschub, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus Mängelhaftung oder Garantien bleiben unberührt.

11.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur der gelieferten Software enthalten („Updates“) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

11.5 Mängelansprüche verjähren in dreißig (30) Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

11.6 Bei Miete gelten die gegenständlichen Gewährleistungsbedingungen sinngemäß.

12. VERLETZUNG GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE

12.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung der oben genannten Schutzrechte geltend gemacht werden. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Auftragnehmer. Führt die Inanspruchnahme durch den Dritten zu einem Nutzungsverbot, wird der Auftragnehmer unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zugunsten des Auftraggebers schnellstmöglich die vertragsgemäße Nutzungsmöglichkeit wiederherzustellen.

12.2 Besteht die zu lizenzierende Software teilweise oder vollständig aus Software, die unter einer Freien Lizenz lizenziert wird („Open Source Software“ oder „OSS“), so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf schriftlich unter Vorlage der entsprechenden OSS Lizenzbedingungen hinzuweisen oder den Auftraggeber umfassend freizustellen. Unterlässt der Auftragnehmer dies schuldhaft, stehen dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht sowie die Geltendmachung aller ihm hieraus entstehenden Schäden zu.

13. VERTRAGSSTRAFE

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so kann der Auftraggeber diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

14. VERSICHERUNGEN

Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

15. RECHNUNG, ZAHLUNG

15.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Über die erfolgten Lieferungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen unterliegen. Bei Anwendung des Gutschriftsverfahrens hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Mehrwertsteuerrechts zu genügen.

15.2 Der Auftragnehmer hat pro Bestellung eine Rechnung zu erstellen. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Softwarebezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung des Auftraggebers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

15.3 Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes

vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, bzw. bei Anwendung des Gutschriftsverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich Richtigbefunds der Lieferung.

15.4 Zahlungen sind nach Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung und 14 Tage nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang netto zu leisten. Eine von dem AG geleistete Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis.

15.5 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung, die Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

15.6 Wenn der Auftraggeber Lizenzgebühren an ausländische Auftragnehmer leistet, ist der Auftraggeber gemäß § 50a Einkommensteuergesetz zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet. Ein Verzicht auf Quellensteuereinbehalt oder eine Quellensteuerreduktion ist nur möglich, wenn der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d Einkommensteuergesetz vorlegt.

16. WEITERGABE VON BESTELLUNGEN, ABTRETUNG, INFORMATIONSPFLICHTEN, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

16.1 Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

16.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

16.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber

über Weiterentwicklungen (inkl. Updates und Upgrades) der Software zu unterrichten und dem Auftraggeber Fehler der Software unmittelbar nach deren Bekanntwerden schriftlich zu melden. Beabsichtigt der Auftragnehmer die Einstellung der Weiterentwicklung bzw. Wartung der Software, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

16.4 Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an ein Unternehmen der SEFE Gruppe übertragen.

16.5 Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag im Zusammenhang mit betriebsbedingten Umstrukturierungen oder bei Auslagerung einzelner oder sämtlicher IT-Prozesse im Rahmen eines IT-Outsourcing-Projektes sowie im Falle von Unternehmensveräußerungen auf Dritte übertragen werden. Der Auftragnehmer wird hierüber sowie über die Person des jeweiligen Dritten auf Wunsch informiert. Im Falle von Vertragsübertragungen besteht eine bis zu zweijährige Übergangsfrist, während der der Auftraggeber berechtigt ist, die auf Dritte übertragenen Lizenzen für diese zu nutzen oder noch zu übertragende Lizenzen bereits von diesen Dritten nutzen zu lassen, um einen zuverlässigen und übergangslosen Betrieb der Software zu gewährleisten. Der Auftragnehmer stimmt etwaigen künftigen Vertragsübertragungen auf vom Auftraggeber zu bestimmende Dritte unwiderruflich zu.

16.6 Der Auftraggeber darf erworbene Softwarelizenzen im Zusammenhang mit betriebsbedingten Umstrukturierungen oder der Auslagerung einzelner oder sämtlicher IT-Prozesse im Rahmen eines IT-Outsourcing-Projektes sowie bei Unternehmensveräußerungen, zur Nutzung im Rahmen der eingeräumten Rechte ohne

Zustimmung des Auftragnehmers auch auf Dritte übertragen oder sublizenzen, wobei derart übertragene Lizenzen stets insbesondere rückübertragbar und rüchlizenzierbar übertragen werden.

16.7 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

17. KÜNDIGUNG, RÜCKTRITT

17.1 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach Zugang der schriftlichen Beanstandung Abhilfe schafft, oder
- beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder der andere Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder
- der Kauf, die Verwendung der Software auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.

Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag aus wichtigem Grund und ist das Festhalten an weiteren mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträgen aus demselben wichtigen Grund für den Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber auch andere zur Zeit der Kündigung bestehende und noch nicht erfüllte Verträge gegen anteilige Vergütung für die bereits erbrachte Leistung kündigen. Weitere Schadenersatz-, Aufwendungsersatz- oder Vergütungsansprüche stehen dem Auftragnehmer

in dem vorgenannten Fall nicht zu.

17.2 Hat der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen des Vertrages oder zum Zwecke dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

18. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ

18.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig auszuhändigen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

18.2 Die Durchsicht der Unterlagen durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

18.3 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers wieder an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Urheberrechte des Auftraggebers an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.

18.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen, (nachfolgend

„Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen und zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von 3 Jahren nach Beendigung des Vertrags. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßiger Weise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils durch diese Geheimhaltungsvereinbarung betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich nachweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung

und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

18.5 Der Auftragnehmer hat bei Durchführung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die in der Bestellung des Auftraggebers konkretisierten Vorgaben zur IT-Sicherheit zu erfüllen.

18.6 Der AG verarbeitet personenbezogene Daten des AN bzw. von Vertretern und Mitarbeitern des AN oder sonst vom AN eingesetzten Personen wie auf der Internetseite der SEFE Securing Energy for Europe GmbH (<https://www.sefe.eu/datenschutz>) unter „Datenschutzinformationen“ näher beschrieben. Den Betroffenen stehen die dort näher beschriebenen Rechte zu. Der AN verpflichtet sich, seinen von der Datenverarbeitung betroffenen Vertretern, Mitarbeitern oder sonst im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihm eingesetzten Personen die vorgenannte „Datenschutzinformation“ zur Kenntnis zu geben.

19. NUTZUNGSRECHTE

Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein übertragbares, nicht-exklusives, räumlich und zeitlich uneingeschränktes und unwiderrufliches

Recht ein, die Software auf allen gegenwärtigen und zukünftigen Systemen beim Auftraggeber und bei Unternehmen der SEFE Gruppe mit Sitz in Deutschland oder der vom Auftraggeber beauftragten Unternehmen für beliebige Zwecke, beschränkt auf die Anzahl der überlassenen Lizenzen, zu nutzen und diese insbesondere auch an einen anderen Ort zu verbringen, zu veräußern, zu vermieten, zu verleihen, mit Konfigurationstools anzupassen, für Sicherungs- und Archivierungszwecke zu vervielfältigen oder mit Softwareprodukten (Hard- und Software) anderer Hersteller zu verbinden. In allen Fällen der Weitergabe wird der Auftraggeber alle seine aus der Lizenz erwachsenden Pflichten mit überbinden. Zusätzlich kann die Standardsoftware auch auf einem Ausweichsystem benutzt werden. Diese Rechteeinräumung gilt gleichermaßen für die Dokumentation und für dem Auftraggeber zwecks Fehlerkorrektur überlassene Updates.

20. ESCROW-VEREINBARUNG

Ist der Auftragnehmer zugleich der Hersteller der Software, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer den Quellcode der von ihm verkauften oder vermieteten Software bei einem unabhängigen Treuhändler („Escrow-Agent“) hinterlegt und hierbei dem Auftraggeber für den Fall der eigenen Insolvenz ein Herausgaberecht und ein auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrecht am Quellcode einräumt.

Hierzu wird der Auftragnehmer auf Anfrage des Auftraggebers mit dem Escrow-Agent eine gesonderte Vereinbarung schließen, die zumindest in den folgenden Fällen zu einer Freigabe des Quellcodes zugunsten des Auftraggebers führt:

- der Auftragnehmer stimmt der Herausgabe schriftlich zu, oder

- über das Vermögen des Lizenzgebers wurde ein Insolvenzantrag gestellt oder mangels Masse abgelehnt, oder

- der Auftragnehmer wird liquidiert und / oder im Handelsregister gelöscht, oder

- der Auftragnehmer verweigert die Beseitigung von wesentlichen Mängeln oder Auskunft über zur Herstellung der Interkompatibilität erforderliche Programmschnittstellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Quellcode im Falle einer Freigabe lediglich für eigene Zwecke und nur zur Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit von gekaufter oder gemieteter Software zu gebrauchen.

21. AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN UND UNTERSTÜTZUNG BEI PRÜFUNGEN

Der Auftraggeber hat während der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsdauer - mindestens jedoch für drei (3) Jahre, beginnend mit der Abnahme bzw. Lieferung - das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche mit der Lieferung in Zusammenhang stehende Unterlagen zu nehmen und Kopien oder Abschriften zur eigenen Verfügung anzufertigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterstützung bei Prüfungen. Soweit die Dokumente vertrauliche Daten des Auftragnehmers wie solche über seine internen Berechnungen, Vereinbarungen oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen über Geschäftspartner und / oder Mitarbeiter enthalten, ist das Einsichtsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen.

22. WERBEVERBOT, SALVATORISCHE KLAUSEL, SCHRIFTFORM, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSTAND

22.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

22.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken

22.3 Außer in den Fällen von Ziff. 3.1 und 3.2 genügen E-Mails nicht der vereinbarten Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen der Einzelverträge und ihrer Bestandteile, einschließlich dieser AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Der AG hat das Recht, diese AEB nachträglich zu ändern. Die geänderten AEB werden dem AN zur Kenntnis gereicht. Widerspricht der AN den geänderten AEB nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so gilt die neue Version der AEB als vereinbart.

22.4 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und der deutschen Kollisionsregeln.

22.5 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.